Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich
Beschluss-Nr. 204
Sitzung vom 24. Mai 2023

Stadt Bülach

13.08 / 10.05 / 31.06
Soziales und Gesundheit
Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung
Genehmigung

Ausgangslage

Die aktuelle Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (AB BVO) sind seit dem 1. August 2018 in Kraft. Aufgrund einer parlamentarischen Interpellation am 25. Mai 2020 bezüglich Art. 1 BVO (Bedingung der Erwerbstätigkeit) verabschiedete der Stadtrat nach Beantwortung der Interpellation Antrag und Weisung zur Überarbeitung der BVO und der AB BVO. Das Stadtparlament hat das Geschäft am 28. Juni 2021 behandelt und dabei Änderungen bezüglich der Rabatt-Tabelle beschlossen. Diese sei vom Stadtrat so anzupassen, dass die Beschlüsse des Stadtparlaments umgesetzt sind, aber in der Summe keine finanziellen Mehrausgaben entstehen.

In der Folge hat das Ressort Soziales und Gesundheit die Rabatt-Tabelle gemäss den Entscheiden des Stadtparlaments angepasst und dem Stadtrat am 18. Mai 2022 erneut Antrag und Weisung zuhanden des Stadtparlaments vorgelegt. Der Antrag wurde vom Stadtrat zwecks Überarbeitung an das Ressort zurückgewiesen. Der Stadtrat beauftragte das Ressort, dass dem Parlament nicht nur die gemäss Parlamentsentscheiden gestaltete Rabatt-Tabelle unterbreitet wird. Der Stadtrat will sich in Antrag und Weisung dahingehend positionieren, dass er diese Variante der Rabatt-Tabelle als nicht zweckdienlich taxiert und dem Parlament daher einen Gegenvorschlag unterbreitet. Das Ressort Soziales und Gesundheit ist in Erarbeitung bezüglich der potenziellen und konkreten Ausgestaltung dieses Gegenvorschlages. Dieser wird voraussichtlich im Herbst 2023 vorliegen.

Aufgrund der verzögerten Überarbeitung der BVO sind neben den Hauptanliegen für die Überarbeitung (Bedingung der Erwerbstätigkeit sowie neue Ausgestaltung der Rabatt-Tabelle) auch die weiteren Anpassungen, die sich im Vollzug seit Inkrafttreten der BVO und AB BVO als nötig erwiesen haben, noch immer nicht umgesetzt. Deshalb beantragt das Ressort Soziales und Gesundheit bereits jetzt, auf 1. August 2023, die AB BVO, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen, im Rahmen der bestehenden BVO anzupassen.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich
Beschluss-Nr. 204
Sitzung vom 24. Mai 2023

Vorzunehmende Anpassungen der Ausführungsbestimmungen zur BVO (AB BVO) – siehe Beilage 1, 2 und 3

Maximalbeiträge (Art. 5 bisher, Art. 6 neu)

Der bisherige Art. 5 (neu Art. 6) Maximalbeiträge, wird in Kapitel B Eltern- und Stadtbeiträge bzw. neu Kapitel B Rabattbeiträge (siehe Ausführungen unten) verschoben, wo er inhaltlich besser verortet ist. Es werden zudem zwei weitere Maximalbeiträge eingeführt. Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung sind die Betreuungstarife vieler Kindertagesstätten für Babys bis 18 Monate deutlich höher als bei Kleinkindern ab 18 Monaten. Bisher wurde dieser Erkenntnis in den AB BVO nur geringfügig Rechnung getragen. Der maximal rabattberechtigte Tarif für einen Ganztagesplatz lag bisher bei Fr. 120.00. Dabei gab es keine Unterscheidung zwischen der Betreuung eines Babys oder eines Kleinkindes. Gemäss dem Bericht «Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Betreuung im Kanton Zürich» der Bildungsdirektion Kanton Zürich[1] liegt der kantonale Durchschnitt der Tarife von Kindertagesstätten bei Ganztagesbetreuung für Kinder bis 18 Monate bei Fr. 138.00 und bei Kindern ab 18 Monaten bei Fr. 120.00. Demzufolge ist es sinnvoll, diese kantonalen Durchschnittstarife als Maximalbeiträge in den AB BVO zu definieren. Auch beim Halbtagesplatz gab es bisher keine Unterscheidung zwischen Babys und Kleinkindern, was nun angepasst wurde. Zahlen zum kantonalen Durchschnitt für die Halbtagesbetreuung existieren nicht. Deshalb wurde der Durchschnittstarif aller Bülacher Kindertagesstätten für die Halbtagesbetreuung eines Babys berechnet (Fr. 93.00) und entsprechend eingesetzt. Der Maximalbeitrag für einen Halbtagesplatz für Kinder ab 18 Monaten bleibt unverändert bei Fr. 80.00.

Mindestbeiträge (Art. 7 bisher)

Art. 7 betreffend Mindestbeiträge wird aufgehoben. Im Zuge der Harmonisierung der Rabatte für die familienergänzende sowie die schulergänzende Kinderbetreuung 2018 wurden zur Wahrung der damaligen Handhabung der Subventionsberechnungen für den stadteigenen Schulhort in den AB BVO auch die bisher vom stadteigenen Schulhort angewendeten Mindestbeiträge übernommen. Diese sind im Betriebsreglement des stadteigenen Schulhorts festgelegt. Da somit für die schulergänzende Kinderbetreuung in der AB BVO Mindesttarife erwähnt waren, wurden der Vollständigkeit halber unter Art. 7 auch Mindestbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung aufgeführt, diese jedoch so angesetzt, dass sie genau dem maximal möglichen Rabatt gemäss Rabatt-Tabelle der BVO entsprechen.

[1] Blöchliger, O., Nussbaum, P., Ziegler, M. & Bayard, S. (2020). Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zürich. Zürich: Bildungsdirektion, Bildungsplanung.

Diese Redundanz der bereits im Betriebsreglement des stadteigenen Horts genannten Mindestbeiträge sowie der an die Rabatt-Tabelle der BVO angeglichenen Mindestbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung führt zu unnötigen Abhängigkeiten der jeweiligen Reglemente, d. h. die AB BVO muss jedes Mal angepasst werden, wenn das Betriebsreglement des stadteigenen Schulhorts angepasst wird oder wenn die Rabatt-Tabelle in der BVO angepasst wird. Bei der Berechnung der Subventionsbeiträge werden neben der Rabatt-Tabelle auch die Tarife der jeweiligen Betriebsreglemente der Kitas und Horts stets miteinbezogen, das gilt auch für allfällig genannte Mindesttarife in diesen Betriebsreglementen. Es ist entsprechend hinfällig, diese in der AB BVO ebenfalls zu benennen. Art. 7 soll deshalb entsprechend aufgehoben werden.

Definition Erwerbstätigkeit (Art. 8, Abs. 2 bisher, Art. 7, Abs. 2 neu)
Der bisherige Art. 8, Abs. 2 (neu Art. 7, Abs. 2) beinhaltet neu eine genauere Definition, wer als erwerbstätig gilt.

Sozial indizierte Ausnahmefälle (Art. 7, Abs. 3 neu)
Neu beinhaltet Art. 7 unter Abs. 3 Ausführungen zu sozial indizierten Ausnahmefällen gemäss Art. 1 Abs. 2 BVO. Es werden Gründe für sozial indizierte Ausnahmefälle genannt sowie die Bedingung, dass der Betreuungsbedarf durch eine Fachstelle oder Fachperson bestätigt werden muss.

Stadt- und Elternbeiträge (verschiedene Art.)
Die Begriffe „Stadt- bzw. Elternbeiträge" haben immer wieder für Verwirrung gesorgt. Deshalb werden diese Begrifflichkeiten in der gesamten AB BVO konsequent durch den Wortlaut „Rabatte" ersetzt. Da die Erziehungsberechtigten einen Rabatt auf die anfallenden Betreuungskosten erhalten, erscheint dieser Begriff sinngemässer und verständlicher.

Kosten für die Stadt Bülach
Die beschriebenen Auswirkungen haben minime finanzielle Auswirkungen aufgrund der höheren Maximaltarife für Babys in der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dies betrifft per 24. April 2023 13 Fälle. Die Änderung führt ableitend zu Mehrkosten von 2000 Fr pro Monat. Für das Jahr 2023 sind diese im Globalbudget abgedeckt. Für das Jahr 2024 wird die Änderung im anstehenden Budgetprozess berücksichtigt.

Fazit
Die vorgeschlagenen Änderungen der AB BVO führen hauptsächlich zu mehr Klarheit bezüglich Anspruchsberechtigung und damit zu mehr Rechtssicherheit. Zudem werden damit Redundanzen und Abhängigkeiten der AB BVO mit anderen Reglementen behoben, was für die Zukunft eine einfachere Weiterentwicklung ermöglicht sowie mehr Klarheit bezüglich Zuständigkeiten schafft. Weiter wird auch der Weiterentwicklung des Tarifsystems der Kitas Rechnung getragen, die häufig zwischen einem Baby-Tarif und Kleinkinder-Tarif unterscheiden. Die daraus resultierenden Mehrkosten sind minim.

Kommunikation
Es findet keine Kommunikation statt, da sich für die meisten bestehenden Subventionsberechtigten aus der Überarbeitung der AB BVO keine nennenswerten Veränderungen ergeben. Diejenigen Eltern, die aktuell in der familienergänzenden Betreuung einen Baby-Tarif bezahlen, erhalten aufgrund der höheren Maximalbeiträge automatisch eine neue Verfügung.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (AB BVO) werden genehmigt und per 1. August 2023 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die AB BVO vom 4. April 2018.

2. Mitteilung an:
    a. Frauke Böni, Stadträtin Ressort Soziales und Gesundheit
    b. Rosa Pfister-Kempf, Stadträtin Ressort Bildung / Schulpräsidentin
    c. Raphael Gubser, Leiter Soziales und Gesundheit
    d. Marco Lobsiger, Leiter Bildung
    e. Nadine Perego, Leiterin Gesellschaft und Gesundheit

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich
Beschluss-Nr. 204
Sitzung vom 24. Mai 2023

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber